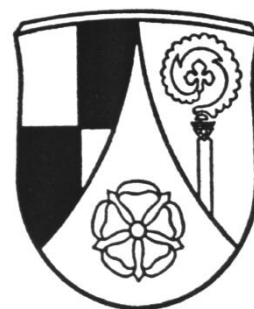


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 11

31. Mai

2019

INHALT:

Wasserrecht;

Errichtung eines Durchlasses am Agbach im Bereich der Fl.Nr. 1592/3 der Gemarkung Greding im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung einer Wohnanlage auf dem Grundstück der Lanzmühle, Aufassung der bestehenden Teichanlagen sowie Erstellung einer temporären Bachumleitung;
Antragsteller: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding

Bekanntmachung der Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens Kreisklinik Roth

Teil Landratsamt

44-Hch 6415 Agb.Gr

Wasserrecht;

**Errichtung eines Durchlasses am Agbach im Bereich der Fl.Nr. 1592/3 der Gemarkung Greding im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung einer Wohnanlage auf dem Grundstück der Lanzmühle, Auflassung der bestehenden Teichanlagen sowie Erstellung einer temporären Bachumleitung;
Antragsteller: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding**

Auf dem ehemaligen Mühlengelände der Lanzmühle soll eine Wohnanlage bestehend aus drei Mehrfamilien-Wohngebäuden errichtet werden. Die alten Nebengebäude der Mühlenanlage werden weitgehend abgebrochen und das Mühlengrundstück neu geordnet.

Die alte Beton-Überfahrt der Lanzmühle wird im Zuge der Neuordnung des Mühlengeländes zu einer Wohnanlage abgebrochen und durch einen neuen, im Durchflussquerschnitt um ein 3-faches größeren, Wellstahlrohr-Durchlass ersetzt.

Der gemauerte, schadhafte Durchlass im Bereich der Wohnanlagen-Zufahrt wird erneuert und durch einen Rohrdurchlass mit gleicher Durchflussleistung ersetzt.

Der vorhandene Ablaufkanal vom Mühlbach zum Agbach wird im Bereich der neuen Wohnanlage ersatzlos aufgelassen und verfüllt.

Die beiden kleinen Fischteiche unterhalb des Mühlbachs werden aufgelassen, verfüllt und künftig durch einen neuen Flurweg überbaut. Die Zu- und Ablaufleitungen der Fischteiche werden ersatzlos abgebrochen.

Der Einbau des Wellstahlrohr-Durchlasses erfolgt in offener Bauweise. Während der Bauarbeiten wird der Agbach außerhalb der Baugrube in einem offenen Erdgerinne umgeleitet. Nach Fertigstellung des neuen Durchlasses wird das Umlaufgerinne verfüllt und der Feldweg wiederhergestellt.

Die beabsichtigten Gewässerausbaumaßnahmen fallen unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedürfen daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 28.05.2019

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens Kreisklinik Roth

Das Kommunalunternehmen Kreisklinik Roth erlässt gem. § 2 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreisklinik Roth in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BAYEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 folgende

Satzung

**§ 1
Träger, Bezeichnung**

- (1) Das Kommunalunternehmen Kreisklinik Roth errichtet und betreibt als kommunale Schule eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe an der Kreisklinik Roth.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Roth des Kommunalunternehmens Kreisklinik Roth“.

**§ 2
Aufgabe**

Die genannte Berufsfachschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Mithilfe bei der qualifizierten Pflege kranker Menschen und verleiht nach erfolgreicher Ausbildung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“ / „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ entsprechend den Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Roth, 28.05.2019

Kreisklinik Roth

Werner Rupp
Vorstand
